

**SS 2010**  
**Vorlesung -**  
**Spezielles Arzneimittelrecht**  
**Startvorlesung-SS-2010**  
**Mittwoch, 14. April 2010**

JOHANNES  
GUTENBERG  
UNIVERSITÄT  
MAINZ



Arbeit

Soziales

**Gesundheit**

Familie

Frauen

# Das Deutsche Apothekengesetz v. 1960



- Arbeit
- Soziales
- Gesundheit**
- Familie
- Frauen



# Apothekengesetz Apothekenbetriebsordnung



- Arbeit
- Soziales
- Gesundheit**
- Familie
- Frauen



# Constitutiones 1241

## Medizinaledikikt Salerno Stauferkaiser Friedrich II. Trennung der Heilberufe

Diagnostik-Therapie  
versus  
Arzneimittelherstellung bzw.  
Distribution



Arbeit
Soziales
<b>Gesundheit</b>
Familie
Frauen



**MAXIME:**

**EINER - REGELUNG**

**Ein Apotheker in (s)einer Apotheke!**

**Abschnitt 1  
Erlaubnis**



Arbeit
Soziales
<b>Gesundheit</b>
Familie
Frauen



**MAXIME:**

**Zukünftig - Inhabergeführte  
Apotheke?**

**added value einer persönlich  
geleiteten Apotheke?**



Arbeit
Soziales
<b>Gesundheit</b>
Familie
Frauen



**Präzedensurteil:**

**EuGH-Urteil vom 19. Mai 2009**  
**(s. Anlage)**

**C-171/07**



Arbeit
Soziales
<b>Gesundheit</b>
Familie
Frauen



## § 1 Apothekengesetz

**(1) Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung.**



## § 1 Apothekengesetz

**(2) Wer eine Apotheke und bis zu drei Filialapotheken betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.**

**= limitiertes Mehrbesitzverbot?**



## § 1 Apothekengesetz

**(3) Die Erlaubnis gilt nur für den Apotheker, dem sie erteilt ist, und für die in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Räume.**



Arbeit

Soziales

**Gesundheit**

Familie

Frauen



## Apothekengesetz 1980

### § 2 ApoG

#### **(1) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller**

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Angehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist;
2. voll geschäftsfähig ist;
3. die deutsche Approbation als Apotheker besitzt;



Arbeit
Soziales
<b>Gesundheit</b>
Familie
Frauen



## Apothekengesetz 1980

### § 2 ApoG

**(1) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller**

4. die für den Betrieb einer Apotheke erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; dies ist nicht der Fall, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Antragstellers in Bezug auf das Betreiben einer Apotheke dartun, insbesondere wenn strafrechtliche oder schwere sittliche Verfehlungen vorliegen, die ihn für die Leitung einer Apotheke ungeeignet erscheinen lassen, oder wenn er sich durch gröbliche oder beharrliche Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz, die auf Grund dieses Gesetzes erlassene ApBetrO oder die für die Herstellung von Arzneimitteln und den Verkehr mit diesen erlassenen Rechtsvorschriften als unzuverlässig erwiesen hat;



Arbeit
Soziales
<b>Gesundheit</b>
Familie
Frauen



## Apothekengesetz 1980

### § 2 ApoG

#### **(1) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller**

5. die eidesstattliche Versicherung abgibt, daß er keine Vereinbarungen getroffen hat, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 verstoßen, und den Kauf- oder Pachtvertrag über die Apotheke sowie... Verträge, die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Apotheke in Zusammenhang stehen, vorlegt;

6. nachweist, dass er im Falle der Erteilung der Erlaubnis über die nach der ApBetrO (§ 21) vorgeschriebenen Räume verfügen wird;

7. nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet ist, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten;



Arbeit
Soziales
<b>Gesundheit</b>
Familie
Frauen



## Apothekengesetz 1980

### § 2 ApoG

#### (1) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

8. mitteilt, ob und gegebenenfalls an welchem Ort er in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, eine oder mehrere Apotheken betreibt.....



Arbeit
Soziales
<b>Gesundheit</b>
Familie
Frauen



## Apothekengesetz 1980

### § 2 ApoG

(4) Die Erlaubnis zum Betrieb mehrerer öffentlicher Apotheken ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 für jede der beantragten Apotheken erfüllt und
2. die von ihm zu betreibende Apotheke und die von ihm zu betreibenden Filialapotheken innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten liegen.



Arbeit
Soziales
<b>Gesundheit</b>
Familie
Frauen



## Apothekengesetz 1980

### § 2 ApoG

- (5) Für den Betrieb mehrerer öffentlicher Apotheken gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechend:
1. Der Betreiber hat eine der Apotheken (Hauptapotheke) persönlich zu führen.
  2. Für jede weitere Apotheke (Filialapotheke) hat der Betreiber schriftlich einen Apotheker als Verantwortlichen zu benennen, der die Verpflichtungen zu erfüllen hat, wie sie in diesem Gesetz und in der ApBetrO für Apothekenleiter festgelegt sind. Soll die Person des Verantwortlichen geändert werden, so ist dies der Behörde von dem Betreiber eine Woche vor der Änderung schriftlich anzuzeigen.



Arbeit
Soziales
<b>Gesundheit</b>
Familie
Frauen





## Arzneimittelgesetz 1976



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



Arbeit

Soziales

**Gesundheit**

Familie

Frauen